



Entschädigungsregulativ für die Gemeindebehörden der Gemeinde Sils i.E./Segl

Ingress

Gestützt auf Art. 21 der Gemeindeverfassung Sils i.E./Segl erlässt die Gemeindeversammlung das nachfolgende Entschädigungsregulativ für die gewählten Behördenmitglieder.

Art. 1 Behördenentschädigungen

<u>Behörde</u>	<u>Entschädigung pro Behördenmitglied</u>
----------------	---

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) Geschäftsprüfungskommission | |
| - Fixum pro Jahr Präsidium | Fr. 1'500.- |
| - Fixum pro Jahr übrige Mitglieder | Fr. 1'000.- |
| - Sitzungsgeld pro Sitzung | Fr. 90.- |

- | | |
|---|-------------|
| b) Gemeindevorstand | |
| - Fixum pro Jahr für Mitglieder exkl. Präsidium | Fr. 7'000.- |
| - Sitzungsgeld pro Sitzung für alle Mitglieder | Fr. 90.- |

Das Gemeindepräsidium erhält ein Jahresgehalt gemäss Budget.

- | | |
|--|-------------|
| c) Schulrat | |
| - Fixum pro Jahr Präsidium | Fr. 1'500.- |
| - Fixum pro Jahr übrige Mitglieder, exkl. Delegierte des Gemeindevorstandes. | Fr. 1'000.- |
| - Sitzungsgeld pro Sitzung für alle Mitglieder | Fr. 90.- |

- | | |
|----------------------------|-----------|
| d) Lawinenkommission | |
| - Fixum pro Jahr: | Fr. 500.- |
| - Sitzungsgeld pro Sitzung | Fr. 90.- |

- | | |
|------------------------------|----------|
| e) Landwirtschaftskommission | |
| - Sitzungsgeld pro Sitzung | Fr. 90.- |

f) übrige Kommissionen, Arbeitsgruppen

Die Festlegung der Entschädigung übriger vom Gemeindevorstand eingesetzter Kommissionen und Arbeitsgruppen steht dem Gemeindevorstand zu. Die Ausrichtung eines Sitzungsgeldes ist grundsätzlich daran gebunden, dass von der Sitzung ein Protokoll vorliegt.

Es erfolgen die gesetzlichen Abzüge, insbesondere für AHV/ALV.

g) Sitzungsgeld wird nur ausgerichtet, wenn die Sitzung nicht von dritter Seite entschädigt wird.

Art. 2 Protokollführung

Protokollführende erhalten als Entschädigung dasselbe Sitzungsgeld wie die Behördenmitglieder und keine zusätzliche Entschädigung zum Sitzungsgeld. Sind sie nicht Behördenmitglied, regelt die vorgesetzte Behörde ihre Entschädigung.

Art. 3 Ganztägige Sitzungen und Verrichtungen

Bei ganztägigen Sitzungen oder anderen ganztägigen behördlichen Verrichtungen (mind. 6 h) wird anstelle des ordentlichen Sitzungsgeldes bei allen Behörden ein Taggeld von 180 Fr. ausgerichtet.

Art. 4 Ausserordentliche Tätigkeiten

Für ausserordentliche Inanspruchnahme von Behörde- und Kommissionsmitgliedern ausserhalb der Sitzungen, welche mit ihrem Amt im Zusammenhang stehen, werden folgende Stunden- und Taggelder ausgerichtet:

- für eine Stunde	Fr. 90.-
- für einen ½ Tag (mindestens 3 Std.)	Fr. 250.-
- für einen Tag (mindestens 6 Std.)	Fr. 450.-

Diese Stunden- und Taggelder müssen im Vorfeld vom Vorstand mit einem angenommenen Kostendach genehmigt werden und im Anschluss direkt abgerechnet werden. Bei Arbeiten, welche dringlich ausgeführt werden müssen, müssen diese an der darauffolgenden Sitzung dem Vorstand zur Kenntnis und Genehmigung gebracht werden (Aufwand von maximal einem Tag).

Art. 5 Spesen

Mit den Entschädigungen nach den vorstehenden Art. 1 - 3 sind grundsätzlich alle im Rahmen der Amtstätigkeit der Behördenmitglieder ausgeübten Tätigkeiten und Aufwände, wie z.B. Sitzungsvorbereitungen, Aktenstudium, Vollzugshandlungen, Besprechungen, ausserordentliche Sitzungen, Konferenzen, Begehungen, Augenscheine, Kontrollen u.a., mit abgegolten.

Pauschalspesen Gemeindevorstand:

Zur Anschaffung der für die Tätigkeit im Gemeindevorstand nötigen technischen Hilfsmittel (inklusive Internet- und Telefon-Kosten) soll jedem Mitglied ein jährlicher Pauschalspesenbetrag von Fr. 1'000.- ausbezahlt werden. In diesen Pauschalspesen sind ebenfalls die Fahrspesen zur Teilnahme an Sitzungen im Oberengadin und Bergell inkludiert.

Für Spesen bei auswärtiger Tätigkeit, Fortbildung, Repräsentation besteht auf Verlangen und im Rahmen des kantonalen Personalgesetzes grundsätzlich Anspruch auf Ersatz. Die Spesen sind soweit möglich belegsmässig nachzuweisen.

Die Auszahlung von Spesen ist vom Gemeindepräsidium und bei Spesen des Präsidiums vom Gemeindevizepräsidium zu visieren.

Art. 6 Inkrafttreten

Das Regulativ tritt nach Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 05.12.2024

Gemeindepräsidentin



Barbara Aeschbacher

Gemeindeschreiber



Stefan Brauchli